



120 Kinder aus dem Landkreis Cham durften als Sieger des Raiffeisen-Malwettbewerb zu einer Vorstellung des Circus Krone nach München fahren.

Junge Preisträger zu Gast in München

AUSFLUG Sieger des Raiffeisen-Jugendwettbewerb aus dem Landkreis erlebten eine Sondervorstellung des Circus Krone

LANDKREIS. Ausflug in die Landeshauptstadt: 120 Kinder aus dem Landkreis Cham durften am vergangenen Donnerstag zu einer Sondervorstellung des Circus Krone nach München fahren. Dort ehrte Erhard Gschrey, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Genossenschaftsverbandes Bayern, die bayerischen Landessieger des Jugendwettbewerb der Volksbanken und Raiffeisenbanken.

Die Preisträger, die extra für diese Veranstaltung einen Tag schulfrei erhalten hatten, machten sich gemeinsam mit den Betreuern der Raiffeisenbanken auf dem Weg in die Landeshauptstadt. Hier erwartete sie eine dreistündige Sondervorstellung, die keine Wünsche offen ließ: Mächtige Dickhäuter, eine erlesene Pferdedressur, gefährliche Löwen, wagemutige Hochseilartisten, lustige Clowns und

vieles mehr sorgten für Spannung und Unterhaltung. Einen der Höhepunkte des Programms stellte die Ehrung der bayerischen Landessieger durch Erhard Gschrey und den Sportschau-Moderator Markus Othmer dar.

In diesem Jahr nahmen mehr als 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche in sieben europäischen Ländern teil und setzten sich mit der Thematik „Zuhause! Zeig uns deine Welt“ künstlerisch

auseinander. Die 2500 anwesenden Kinder im Zirkus hatten bei der anschließenden Verlosung nochmals die Chance, Sachpreise zu ergattern. Eifrig tauschten sich die jungen Künstler auf der Heimfahrt mit ihren neu gewonnenen Freunden aus, hatten sie doch gemeinsam viel Spaß gehabt und mit den Raiffeisenbanken im Landkreis einen unvergesslichen Tag in der bunten Zirkuswelt erlebt.

Amphibien sind noch unterwegs

LANDKREIS. Steigende Temperaturen und der aktuelle warme Regen lassen noch Amphibien-Nachzügler auf den Straßen auftauchen, warnt der Bund Naturschutz (BN). Nicht nur Kröten, sondern auch Menschen, die das Überfahren von Amphibien verhindern wollen, sind somit auf Bayerns Straßen unterwegs, so der BN. Die Naturschützer appellieren an die Autofahrer, durch langsame und vorausschauende Fahrweise Rücksicht zu nehmen.

Damit Frösche und Kröten beim Überqueren von Innerorts-Straßen schützende Bereiche in Gärten erreichen und somit vor dem Überfahren geschützt werden, ist es laut BN wichtig, auf durchlaufende Zaunsockel an den Grundstücksgrenzen zu verzichten. Das diene auch dem Igelschutz.

→ Infos zu Amphibien gibt es beim BN Straubing, Tel. (0 94 21) 25 12 oder Mail an straubing@bund-naturschutz.de



Amphibien wie dieser Grasfrosch sind derzeit noch unterwegs. Foto: BN

Damit auf die Autoreparatur kein Rechtsstreit folgt

RECHTSTIPP Wenn der Wagen in die Werkstatt muss, sollten Autobesitzer einen Kostenvoranschlag einholen und auch bei der Abnahme genau hinschauen.

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Das Auto muss in die Werkstatt – was tun? Zunächst einmal – wenn es ein neueres Fahrzeug oder ein frisch erworbenes Fahrzeug ist – in den Vertrag blicken. Bei Neuwagen kann es sein, dass ein sogenannter „Garantiefall“ vorliegt bzw. der Verkäufer, insbesondere wenn es ein Autohaus ist, für den Mangel haften muss. Dies hängt davon ab, ob es sich um einen Neuwagen oder einen Gebrauchtwagen handelt.

Der Vorteil einer Garantie ist es, dass man eventuell noch länger als über die gesetzliche Gewährleistungsfrist Ansprüche hat. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre, eine Garantie kann für bestimmte Eigenschaft weit länger gehen, beispielsweise zehn Jahre für Durchrostung oder fünf Jahre auf den Motor. Beim Gebrauchtwagen ist die Garantie meistens abgelaufen oder die Garantie wird eventuell nur dem Erstkäufer eingeräumt. Dies ergibt sich letztlich aus dem Vertrag oder der Garantieerklärung des Autohauses beziehungsweise des Herstellers.

Greift keine Garantie ein, ist zu überlegen, ob man noch Gewährleistungsansprüche hat. Wenn zwei Jahre abgelaufen sind, hat man regelmäßig Pech. Bei Gebrauchtwagen ist meist die Gewährleistung ausgeschlossen oder – beim Kauf vom Autohaus – verkürzt. Sollte eine Gewährleistung bestehen, sollte der Käufer wissen, dass er innerhalb der ersten sechs Monate in der Regel den Vorteil hat, dass der Verkäufer nachweisen muss, dass kein Mangel vorgelegen hat. Nach dieser Zeit muss der Käufer beweisen, dass

zum Zeitpunkt der Übergabe des Autos der Mangel bereits vorhanden war, auch wenn er noch keine Auswirkungen hatte. Dies gelingt ohne Gutachten meist nicht.

➤ Was sollte man beim Reparaturauftrag beachten?

Wer sein Auto in die Werkstatt gibt, sollte vereinbaren, was zu reparieren ist und bei unklaren Defekten ausdrücklich eine Informationspflicht oder Höchstgrenze festlegen. Ansonsten ist Streit vorprogrammiert. Als Kunde sollte man sich genau über die Kosten der beabsichtigten Reparatur erkundigen und sich nicht auf grobe Schätzungen verlassen. Dies kann teuer werden.

Einen Streit kann man von vorn herein reduzieren, wenn man sich einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen lässt. Dieser Kostenvoranschlag ist nur zu bezahlen, wenn eine Kostenpflicht für diesen Kostenvoranschlag ausdrücklich und unmissverständlich vorher vereinbart wurde. Meist sehen die AGBs des KFZ-Handwerks vor, dass etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet werden. Hier muss man Rücksicht auf die Werkstätten nehmen, die ansonsten eine Vielzahl von Kostenvorschlägen schriftlich erstellen müssten, was Zeit und Geld kostet – und dann überlegt der potenzielle Kunde es sich womöglich anders.

Ein Irrtum ist es, dass ein Kostenvoranschlag automatisch verbindlich ist, also niemals überschritten werden darf. Kostenvorschläge sind eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten durch einen Fachmann. Vorteil ist, dass die Werkstatt informieren muss, wenn klar ist, dass bei der Reparatur nun wesentlich höhere Kosten entstehen als im Kostenvoranschlag oder im Auftrag ausgewiesen.

➤ Muss die Werkstatt den Kunden aufklären oder beraten?

Werkstätten haben eine Reihe von Aufklärungs- und Beratungspflichten. Wird dagegen verstoßen, droht Schadensersatz. Die Werkstatt muss aufklären, wenn es sich um eine wirtschaftlich unsinnige Maßnahme handelt, die mehr Nachteile als Vorteile bringt, etwa bei Übersteigen der Reparaturkosten im Verhältnis zum Zeit-

wert (krasses Missverhältnis). Gleiches gilt auch bei einer wirtschaftlich nicht sinnvollen Instandsetzung.

Werkstätten müssen aufklären, wenn Veränderungen am Auto vorgenommen werden, die eine Erlaubnis des TÜV benötigen und dass bei bestimmten Veränderungen (Tieferlegung) der Versicherungsschutz verlustig gehen kann. Die Werkstatt muss auch aufklären, wenn sie beabsichtigt, keine neuen Ersatzteile zu verwenden, sondern gebrauchte Ersatzteile.

➤ Wie schnell muss der Kunde das Auto wieder abholen?

Wenn das Auto fertig ist, wird der Kunde von der Werkstatt informiert. Wer sein Fahrzeug trotz Aufforderung nicht abholt, gerät in Verzug und muss gegebenenfalls ein angemessenes Standgeld bezahlen. Zudem haftet der Werkstattinhaber für Schäden am Fahrzeug nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Werkstatt raus aus der Haftung.

➤ Was ist bei der Abholung zu beachten?

Bei der Abholung müsste eine Abnahme erfolgen. Die Reparatur ist ein Werkvertrag. Der Kunde muss daher die Leistung billigen, was im Juristendeutsch als Abnahme bezeichnet wird. Es wird im Regelfall aber keine förmliche Abnahme durchgeführt. Die Abnahme erfolgt meist stillschweigend. Man nimmt das Fahrzeug und fährt damit nach Hause und rührt sich einige Zeit nicht.

Eine Probefahrt oder ein Check nach der Reparatur sind leider meist die Ausnahme. Sollte es sein, dass das Auto nach der Reparatur immer noch Probleme hat, muss man als Kunde schnell sein. Verschiebt man die Rüge des Defektes auf das nächste Wochenende oder in zwei Wochen, ist die Abnahme erfolgt. Nun muss der Kunde beweisen, dass die Reparatur nicht ordnungsgemäß war. Bis zur Abnahme muss die Werkstatt beweisen, dass sie ordnungsgemäß repariert hat. Die Abnahme ist daher bei der Werkstatt ein Dreh- und Angelpunkt, was häufig übersehen wird.

In der ersten Fahrt nach Hause liegt meist noch keine stillschweigende Abnahme. Eine gewisse Probezeit wird – je nach Reparatur – zugestanden. De-

sto schneller muss man danach sein, um seine Rechte zu wahren.

➤ Muss man als Kunde die Reparatur immer zahlen?

Wenn die Reparatur mangelhaft ist, muss man nichts zahlen beziehungsweise nur einen Teil, wenn es sich um einen kleinen Mangel handelt.

Wenn man aber nicht zahlt, hat die Werkstatt die Möglichkeit, wenn keine Mängel vorliegen, das Auto zu behalten, bis bezahlt wird. Der Werkstatt steht sogar ein sogenanntes „Unternehmerpfandrecht“ zu. Die Werkstatt muss den Wagen nicht zurückgeben, bis die Reparaturkosten vollständig bezahlt werden. Dies kann zu einer „Pattsituation“ führen. Streitet man sich, ob der Defekt nun behoben ist oder nicht, wird man feststellen, dass man lange auf sein Auto warten muss, bis die Gerichte oder ein Sachverständiger entschieden haben.

Meist wird der Kunde, was zu empfehlen ist, nur unter Vorbehalt bezahlen, damit keine Abnahmewirkung eintritt und Geld später zurückgefordert werden kann. Durch diesen Vermerk wird deutlich, dass der Kunde nicht einverstanden mit der Art und Weise der Reparatur war. Anschließend kann die Situation entweder einvernehmlich oder notfalls durch Gericht geklärt werden.

Bei der Rechnung grundsätzlich den Auftrag mit der Rechnung vergleichen. Die einzelnen Teile müssten in der Rechnung ausdrücklich aufgeführt und verzeichnet sein. Wurde ein Kostenvoranschlag eingeholt, ist zunächst zu prüfen, ob es sich um einen verbindlichen (Festpreisgarantie) oder einen unverbindlichen (Kostenvoranschlag) handelt. Ist die Rechnung teurer, muss die Werkstatt vorher informieren, wenn der Kostenvoranschlag wesentlich überschritten wird (um circa mehr als 15 Prozent). Wird die Information unterlassen, muss der Kunde nur die Arbeiten bezahlen, die bis zum Zeitpunkt der möglichen Kündigung durchgeführt wurden, wenn sich die Werkstätte ordnungsgemäß und rechtzeitig informiert hätte. Lohnkosten sind dann nicht zu zahlen für Leistungen nach der eigentlich notwendigen Information. Materialkosten nur insoweit, als diese auch erforderlich waren (z. B. abgefahrene Bremsbeläge). Aufgedrängte Arbeiten oder zusätz-

liche Reparaturen müssen grundsätzlich nicht bezahlt werden. Ausnahmsweise dann, wenn die Arbeiten erforderlich, im objektiven Interesse des Kunden waren (z. B. Bremse für Verkehrssicherheit). Aber auch hier ist auf die Angemessenheit der geltend gemachten Reparaturkosten achten. Werkstätten kann nur empfohlen werden, frühzeitig mit den Kunden Kontakt aufzunehmen, wenn Änderungen zu erwarten sind.

➤ Wie lang ist die Gewährleistung bei der Reparatur des Autos?

Die Werkstatt haftet zwei Jahre lang ab Abnahme des Fahrzeuges. Sollte die Werkstatt einen Mangel arglistig verschwiegen haben, haftet sie sogar drei Jahre lang. Diese Frist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn man Kenntnis von der Arglist erhalten hat. Beim Werkstattauftrag ist aber auch hier zu beachten, ob nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Reparaturbetriebes die Gewährleistung auf ein Jahr ab Abnahme verkürzt wurde.

Bei mangelhaften Reparaturen hat die Werkstatt nicht nur eine Pflicht zur Nacherfüllung (Nachbesserung), sondern auch ein Recht auf Nacherfüllung. Geht der Kunde ohne Mängelrüge unter Fristsetzung zu einem anderen Autohaus, braucht die Werkstatt die Kosten nicht akzeptieren, da sie keine Chance hat, den Mangel selbst zu beseitigen (Nacherfüllung).

UNSER RECHTSEXPERTE

➤ **Dr. Andreas Stangl**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist der Rechtsexperte von Bayerwald-Echo und Kötztlinger Umschau.

➤ **Er ist Fachanwalt** für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht; außerdem Autor in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

➤ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.